|  |
| --- |
| Förderung zur Erhöhung des Entgelts für Betreuungspersonal 2024 - Behindertenhilfe |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  | Allgemeine Informationen |

Die Steiermärkischen Landesregierung gewährt als Förderungsgeber, bei Erfüllen der in der Richtlinie festgelegten Förderungsvoraussetzungen, eine **Förderung** an die Trägerinnen/Träger von Pflege- und Betreuungseinrichtungen (Förderungsnehmerinnen/Förderungsnehmer), falls diese im Jahr 2024 entsprechende Erhöhungen des Entgelts an deren Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer zur Auszahlung bringen.

Die Förderung refinanziert den Förderungsnehmerinnen/Förderungsnehmern Entgelterhöhungen folgender Berufsgruppen:

1. Angehörige des gehobenen Dienstes der Gesundheits- und Krankenpflege
2. Angehörige der Pflegefachassistenz
3. Angehörige der Pflegeassistenz

nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG, zuletzt idF. BGBl. I Nr. 108/1997

1. Diplom-Sozialbetreuerinnen/Diplom-Sozialbetreuer
2. Fach-Sozialbetreuerinnen/Fach-Sozialbetreuer
3. Heimhelferinnen/Heimhelfer

nach dem Steiermärkischen Sozialbetreuungsberufegesetz – StSBBG, zuletzt idF LGBl. Nr. 4/2008

Die Förderung refinanziert der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer Aufwendungen aufgrund von vereinbarten Entgelterhöhungen für das Jahr 2024 pro Dienstnehmerin/Dienstnehmer in der Höhe von maximal 2.460 EUR brutto (inklusive Lohnnebenkosten). Eine Aliquotierung erfolgt auf Basis des Beschäftigungsausmaßes und der Beschäftigungsdauer.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  | Voraussetzungen  |

Folgende natürliche oder juristische Personen können als Förderungswerberinnen/Förderungswerber Förderungsanträge stellen:

* 1. **Betreiberinnen/Betreiber von mobilen, teilstationären und stationären Einrichtungen der Behindertenarbeit**, die über eine Bewilligung
		1. als Einrichtung der Behindertenhilfe gemäß § 44 Abs. 2 StBHG, LGBl Nr. 26/2004, zuletzt idF LGBl, Nr. 117/2021

und/oder

* + 1. als Dienst der Behindertenhilfe gemäß § 44 Abs. 3 StBHG, verfügen.
* Bei der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer handelt es sich um eine natürliche oder juristische Person gemäß der Förderungsrichtlinie.
* Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer ist als Dienstgeberin/Dienstgeber aufgrund entgeltgestaltender Vorschriften verpflichtet, eine außerordentliche Entgelterhöhung an die Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer auszubezahlen.
* Die Förderung refinanziert nur jene Entgelterhöhungen, welche mit Dienstnehmerinnen/ Dienstnehmern des Pflege- und Betreuungspersonals vereinbart wurden, die einer der Berufsgruppen gemäß der Förderungsrichtlinie angehören.
* Die Förderung refinanziert ausschließlich Entgelterhöhungen von Dienstnehmerinnen/Dienstnehmern, die über ein aufrechtes Beschäftigungsverhältnis mit der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer verfügen bzw. verfügten.
* Die Antragsstellung (Einlangen des Antrags) erfolgt ab 05.2.2024 in schriftlicher Form mittels des zur Verfügung gestellten Online-Formulars.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  | Fristen |

Der Antrag ist bei der Abteilung 11 – Soziales, Arbeit und Integration / Förderungsmanagement des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung ab 5.2.2024 mittels ONLINE-Formular einmalig für das gesamte Jahr 2024 (kalkulatorisch) einzubringen. Anträge können bis zum 31.12.2024 eingebracht werden.

Ein Nachweis über die Verwendung der Mittel bzw. eine finale Abrechnung der aus der Erhöhung resultierenden effektiven Aufwände des Jahres 2024 ist nach der Überweisung der Dezembergehälter nach einem Aufruf durch die Abteilung 11 beizubringen.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  | Zuständige Stelle |

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 11 – Soziales, Arbeit und Integration

HHF und Innerer Dienst – Bereich **Förderungsmanagement**

8010 Graz, Hofgasse 12

abt11-foem@stmk.gv.at

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  | Verfahrensablauf |

1. **Antrag**

Die Antragsstellung für Förderungen im Bereich der Behindertenarbeit ist ausschließlich über das zur Verfügung gestellte Online-Formular einmalig für das Jahr 2024 über

die Adresse: <https://www.soziales.steiermark.at/cms/ziel/172499912/DE/> möglich.

Die EEZG – Abrechnung bzw. der Verwendungsnachweis zum Jahr 2023 ist als betragliche Antragsbasis für das Jahr 2024 heranzuziehen und die Abrechnungsunterlage (Excel) ist im Online-Formular hochzuladen. Für Neuanträge ist die Vorlage „Antragsbeilage Entgelterhöhung EEZG“ nach dem Befüllen im Online-Formular hochzuladen.

Mögliche Abweichungen und Änderungen werden im Zuge einer finalen Abrechnung am Jahresende berücksichtigt.

Erstanträge für Betreiberinnen/Betreiber, aufgrund erstmals auftretender Ansprüche im Laufe des Jahres, können bis einschließlich Dezember 2024 eingebracht werden.

1. **Prüfung der Förderungsvoraussetzungen**

Im Zuge dieser Prüfung prüft die zuständige Förderungsstelle, ob

* 1. der online eingebrachte Förderungsantrag vollständig ist und alle Unterlagen vorliegen,
	2. die Förderungswürdigkeit gegeben ist und
	3. keine Ausschließungsgründe gemäß der Förderungsrichtlinie vorliegen.
1. **Förderungsentscheidung und Auszahlung der Förderungsmittel**

Nach der Prüfung der Förderungsvoraussetzungen binnen 14 Tage nach Einlangen der vollständigen Unterlagen, werden die Förderungswerberinnen/Förderungswerber über die Förderungsentscheidung schriftlich informiert und es wird eine quartalsweise Auszahlung – grundsätzlich im Voraus - der Förderungsmittel vorgenommen.

Die Auszahlungen werden im Jahr 2024 für das 1. und 2. Quartal zusammengefasst ab März, für das 3. Quartal im Juli und für das 4. Quartal im Oktober erfolgen. In Folge der finalen Abrechnung gemäß 4. kann es sodann zu einer Förderungsnachzahlung bzw. zur Einhebung eines Übergenusses kommen.

1. **Nachweisführung und finale Abrechnung:**

Die finale Abrechnung der real im Jahr 2024 angelaufenen Aufwände für die Entgelterhöhungen werden mit der Excel „Antragsbeilage Entgelterhöhung EEZG“ umgesetzt. Das Land gleicht in Bezug zu den erfolgten Zahlungen dargestellte Mehraufwendungen aus bzw. zahlt die Differenz nach und hebt entstandene Übergenüsse wieder ein. Dazu wird ein eigener Aufruf gegen Ende des Jahres 2024 erfolgen.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  | Erforderliche Unterlagen |

Nur mit **vollständig eingereichten Förderungsunterlagen** ist eine Behandlung Ihres Förderungsantrages möglich. Daher sind folgende Unterlagen fristgerecht und vollständig zu übermitteln:

1. Online Antragsformular
2. Die in Excel durchgeführten Abrechnung zum Jahr 2023 bzw. bei einem Neuantrag das ausgefüllte Excel „Antragsbeilage Entgelterhöhung EEZG“ (*Den Link zur Muster-Beilage finden Sie auch im Online-Antragsformular).*

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  | Kosten |

Für die Förderwerber\*innen fallen für die Beantragung dieser Förderung keine Kosten an.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  | Zusätzliche Informationen |

Von der Beantragung einer Förderung nach der Richtlinie sind Förderungswerberinnen/Förderungswerber, bei denen zumindest einer der nachstehend angeführten Ausschließungsgründe vorliegt, ausgeschlossen:

1. Es ergeben sich im Zuge der Prüfung der Förderungsvoraussetzungen begründete Zweifel daran, dass die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber oder ihre/seine handlungsbefugten Organe in der Lage sind, die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu führen.
2. Es ergeben sich im Zuge der Prüfung der Förderungsvoraussetzungen begründete Zweifel daran, dass die fachliche und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers oder seiner Organe ausreichen, um eine ordnungsgemäße Realisierung des Förderungsgegenstandes zu gewährleisten.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  | Rechtsgrundlagen |

Unter diesem Punkt sind optionale die für das Verfahren zuständigen Gesetze und Verordnungen anzuführen.

Diese Angaben sind optional.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  | Fragen & Antworten |

Bei komplexeren Teilleistungen können typische Fragestellungen und deren Beantwortung eingefügt werden.

Diese Angaben sind optional.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  | Erledigungsdauer |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  | Formular |